

dem Urteil oder Strafbefehl empfehlen, sich frühzeitig über die Voraussetzungen zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis beraten zu lassen, damit gegebenenfalls die Sperrfrist für eine Verbesserung der Eignungsvoraussetzungen genutzt werden kann. Entsprechend sollten die Verwaltungsbehörden verfahren. Schließlich empfahl der Arbeitskreis, daß auch zukünftig die Möglichkeit erhalten bleiben soll, im Ausnahmefall die Notwendigkeit der Fahrerlaubnisentziehung bei

18 Punkten durch Beibringung eines MPU-Gutachtens überprüfen zu lassen.

Arbeitskreis VIII

Der Arbeitskreis VIII befaßte sich dieses mal nicht mit einem Thema aus der Schifffahrt, sondern aus dem Luftverkehr. Es wurde über das Thema „Ersatz von Schäden im Luftverkehr“ diskutiert.

Neue Verhaltensvorschriften im ruhenden Verkehr

Pol.-Oberkommissar Bernd Huppertz

Durch die 17. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften¹ wurde § 12 StVO in zwei Punkten geändert:

1. Das bisher geltende Parkverbot an Taxenständen wurde in ein Haltverbot umgewandelt (§ 12 I Nr. 9 StVO).
2. Die Regelung des § 12 IV S. 3 StVO wurde klarer gefaßt. Die zeitliche Begrenzung des damit verbundenen Rechts der Taxen, Fahrgäste auch in zweiter Reihe ein- und aussteigen zu lassen nahezu aufgehoben.

Beide Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Taxen. Darunter sind le-

diglich die nach § 47 PBefG behördlich zugelassenen Fahrzeuge zu verstehen. Mietwagen (§ 49 PBefG) fallen nicht unter die Privilegierungen der genannten Vorschriften des § 12 StVO².

Unter den Begriff Taxenstand fallen nur die iSd PBefG behördlich zugelassenen Stellen, an welchen Taxen zur Aufnahme von Fahrgästen bereitgehalten werden. Diese sind durch VZ 229 (Taxenstand) beschildert; ggf. kann das ZZ 1050-31 die Anzahl der vorgesehenen Taxen angeben. Dann sind als Bemessungsgrundlage 5m je Taxi zugrunde zu legen. Der Verbotsbereich kann auch durch VZ 299 (Grenzmarkierung für Haltverbote) verdeutlicht werden³.

1 Vom 14.12.1993, BGBl. I S. 2043.

2 Berr/Hauser, Rz. 144; BVerwG NJW 1981, 184.

3 VwV II zu VZ 229.

1. Änderung des § 12 I Nr. 9 StVO

Mit der Neufassung setzt der Verordnungsgeber die Privilegierung des ÖPNV weiter fort, indem er die Taxenstände gänzlich von der Benutzung durch andere Kraftfahrer ausschließt. Es erscheint zweckgerecht, diese auf andere Stellplätze zu verweisen, da der Taxenverkehr in erheblichem Umfang auf den durch das Zeichen 229 bezeichneten Platz angewiesen ist⁴.

Nach §§ 12 III Nr. 5 iVm 41 II Nr. 4 StVO a.F. beinhaltete das Vz 229 (Taxenstand) die Abbildung von Vz 286 (eingeschränktes Haltverbot). Bis zur Entscheidung durch den BGH⁵ war unklar, wie lange ein Kraftfahrer z.B. zum Be- und Entladen an einem Taxenstand halten durfte⁶ (der BGH hatte die Höchstdauer in seiner Entscheidung auf drei Minuten festgelegt). Die längst überfällige Klarheit in der bildlichen Ausgestaltung des Zeichens 229 wurde jetzt ebenfalls geschaffen⁷: Im Vz 229 (Taxenstand) wird fortan die Abbildung von Vz 283 (abs. Haltverbot) gezeigt.

Übergangsregelung

Die Neuregelung tritt am 1.3.1994 in

Kraft. Allerdings behalten die bisherigen Vz 229 die Bedeutung bei, die sie nach der vor dem 1.3.1994 geltenden Fassung der StVO hatten, bis längstens 31.12.1994.

Das bedeutet, daß an mit dem „alten“ Vz 229 ausgeschilderten Taxenständen weiterhin bis zu 3 Minuten gehalten werden darf.

Ordnungswidrigkeit

Soweit ersichtlich hat der Verordnungsgeber bisher den Verwarnungsgeldkatalog⁸ nicht entsprechend geändert.

Nach Aufnahme des § 12 I Nr. 9 StVO unter lfd. 32 des Katalogs ergibt sich folgendes Bild:

Ein Verstoß gegen § 12 I Nr. 9 StVO stellt eine Ordnungswidrigkeit iSd § 49 I Nr. 12 StVO dar und ist mit Verwarnungsgeld bedroht⁹:

- | | |
|-----------------------|---------|
| ● Unzulässiges Halten | DM 20,- |
| - mit Behinderung | DM 30,- |
| ● Unzulässiges Parken | DM 30,- |
| - mit Behinderung | DM 50,- |
| - Länger als 1 Stunde | DM 50,- |
| - mit Behinderung | DM 75,- |

Abschleppen

Nach der - soweit ersichtlich - bislang einzigen in der Literatur veröffentlichten

- 4 So bereits OLG Celle NZV 1991, 81 (= NdrPfl. 1990, 254; ZfS 1990, 394; StVE Nr. 67).
- 5 NZV 1993, 197 (= VM 1993, 32; DAR 1993, 233).
- 6 Vgl. die entgegenstehenden Entscheidungen OLG Celle NZV 1991, 81 (= NdrPfl. 1990, 254; ZfS 1990, 394; StVE Nr. 67) und OLG Düsseldorf VM 1993, 3 (= NZV 1993, 40).
- 7 Insofern tritt er der Argumentation des OLG Düsseldorf VM 1993, 3 (= NZV 1993, 40) bei: „Die Bedeutung des Vz 286 ist schon wegen der Häufigkeit seiner Verwendung im allgemeinen Bewußtsein der Verkehrsteilnehmer, was auch der einzig erklärliche Grund dafür gewesen ist, gerade dieses Zeichen zur Beschreibung der wesentlichen Bedeutung des Zeichen 229 zu verwenden. Dann aber muß es aber auch in vollem Umfang Anwendung finden“.
- 8 VerwarnVwV v. 12.6.1975 idF v. 26.11.1993 (VkB. 1993, 143).
- 9 An Taxenständen, die noch der „alten“ Regelung unterfallen, gelten dann auch andere Verwarnungsgeldsätze.

Entscheidung¹⁰ ist ein Abschleppen auch dann zulässig, wenn eine Behinderung des Taxenbetriebes noch nicht eingetreten, nach den Umständen aber vorhersehbar ist.

2. Änderung des § 12 IV S. 3 StVO

Taxen dürfen unter den Voraussetzungen des § 12 IV S. 3 StVO neben anderen Fahrzeugen (= in zweiter Reihe) Fahrgäste ein- und aussteigen lassen. Die Erlaubnis gilt nur zweckgebunden. Das Be- und Entladen von Gepäck und das Abrechnen sind als unverzichtbare Nebenverrichtungen notwendiger Bestandteil des Ein- und Aussteigens¹¹.

Nach der Neufassung dieser Vorschrift ist dieser Vorgang jedoch nicht mehr auf max. drei Minuten begrenzt¹² (Halten nach § 12 IV S. 3 a.F. StVO in Abgrenzung zur Begriffsdefinition Parken gem. § 12 II StVO).

Allerdings darf es zu keinen nenenswerten Behinderungen des übrigen Verkehrs kommen. Taxen dürfen die Fahrgäste nur dann ein- und aussteigen las-

sen, wenn es die Verkehrslage zuläßt. Unter dieser Einschränkung soll dies wohl auch dann erlaubt sein, wenn in zumutbarer Entfernung Parkraum auf einem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand vorhanden ist¹³. Dem muß aus Gründen der Leichtigkeit des Verkehrs widersprochen werden. Eine nennenswerte Verkehrsentslastung wäre nur bei vorrangiger Inanspruchnahme vorhandenen Parkraums möglich¹⁴. Eine kurze Behinderung des übrigen Verkehrs beim Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen muß in Kauf genommen werden; Stauungen dagegen nicht¹⁵. Im Bereich aufgestellter Vz 283 ist auch für Taxen jegliches Halten untersagt¹⁶.

Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen § 12 IV S. 3 StVO stellt eine Ordnungswidrigkeit seitens des Taxifahrers iSd § 49 I Nr. 12 StVO dar und ist mit Verwarnungsgeld bedroht:

- | | |
|-------------------------|---------|
| ● Unzulässiges Halten | DM 30,- |
| - mit Behinderung | DM 40,- |
| ● Unzulässiges Parken | DM 40,- |
| - mit Behinderung | DM 50,- |
| - Länger als 15 Minuten | DM 60,- |
| - mit Behinderung | DM 75,- |

- 10 VG München, Ur. v. 17.7.1989 (M 17 K 89, 910), nicht veröff., zitiert nach Berr/Hauser, Rz. 665..
- 11 Berr/Hauser, Rz. 333; Jagusch/Hentschel, Rz. 40a; Bouska, Rz. 25 (alle noch zu § 12 IV S. 3 a.F. StVO).
- 12 So aber noch Berr/Hauser, Rz. 334; Jagusch/Hentschel, Rz. 40a; Mülhaus/Janiszewski, Rz. 15; Lütke/Meier/Wagner/Emmerich, Rz. 40; Bouska, Rz. 24.
- 13 Berr/Hauser, Rz. 333 (zu § 12 IV S. 3 a.F. StVO).
- 14 So wohl auch Jagusch/Hentschel, Rz. 40a (zu § 12 IV S. 3 a.F. StVO).
- 15 Bouska, Rz. 22 (zu § 12 IV S. 3 a.F. StVO).
- 16 Berr/Hauser, Rz. 334; Mülhaus/Janiszewski, Rz. 15; OLG Düsseldorf VRS 69, 65 (= ZfS 1985, 128).